

Die Landesdüngerverordnung vom 3. September 2019: Regelungen zur Düngung in mit Nitrat oder Phosphat gefährdeten Gebieten

Aufgrund der Düngerverordnung (DüV) von 2017 ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, Regeln zur Düngung in mit Nitrat gefährdeten Grundwasserkörpern (GWK) und mit Phosphat gefährdeten Oberflächenwasserkörpern (OWK) zu erstellen. Deshalb wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Landesdüngerverordnung erlassen, die am 14. September 2019 in Kraft getreten ist. Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Die von den Regelungen betroffenen Flächen sind flurstückgenau abgegrenzt und können in www.flo.rlp.de in der Rubrik CC/DüV bei „Gefährdete Gebiete“ für Phosphat und Nitrat getrennt eingesehen werden (Maßstab 1: 25.000 und größer). Betroffene Flächen sind dort türkisgrün eingefärbt. Im GeoBox-Viewer auf www.dlr.rlp.de, Fachportal Pflanzenbau, oder www.dap.rlp.de, ist die Darstellung der „Gefährdeten Gebiete 2019“ in allen Maßstäben möglich, für Nitrat in rot und für Phosphat in blau.

Betriebe, deren **N-Saldo** des betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 8 DüV im Durchschnitt der letzten drei Jahre **35,00 kg N/ha und Jahr** nicht überschreitet, und die den Nährstoffvergleich der ADD in der Erstellungsfrist jährlich unaufgefordert und rechtzeitig vorlegen, sind von den im Folgenden aufgeführten Anforderungen ausgenommen.

Ansonsten werden **6 Anforderungen** gestellt:

Sofern Flächen in N- oder P-gefährdeten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen

N-Bodenuntersuchungen

Betriebe, die mehr als 30 ha Ackerfläche (außer Gemüse, Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen; Handelsgewächse, maßgeblich ist der „Frucht- und Kulturartenschlüssel der Agrarförderung) in gefährdeten Gebieten bewirtschaften, müssen pro angefangene 100 ha Ackerfläche je zwei N-Bodenuntersuchungen (**N_{min}-Methode**, gegebenenfalls auch EUF-Methode) veranlassen, je eine für Halm- und eine für Blattfrüchte.

Für Flächen mit Gemüse, Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen sowie „anderen“ Handelsgewächsen (insbes. Erdbeeren, Hanf, Mohn, Virgin-Tabak) besteht zu jeder Kultur eine bewirtschaftungseinheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht.

Über die konkrete Vorgehensweise (Durchführung der Probenahme in eigener Regie oder durch das Labor, Beauftragung des Labors, Meldung der Ergebnisse innerhalb von zwei Wochen an die ADD zum Aufbau eines landesweiten N_{min}-Messnetzes) wird zu gegebener Zeit im Detail informiert.

Betriebe, die bislang die EUF-Methode genutzt haben, können diese Untersuchungen auch weiterhin veranlassen (auch für andere Kulturen als Zuckerrüben).

Für Flächen mit Reben, Obstgehölzen, Grünland und mehrschnittigem Feldfutter besteht **keine Untersuchungspflicht, ebenso für Flächen, auf denen weniger als 50 kg Gesamt-N/ha im Jahr gedüngt werden.**

Wirtschaftsdünger-Untersuchungen

Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärreste, mit denen Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr in gefährdeten Gebieten ausgebracht werden, einmal pro Jahr auf die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarer N und Gesamt-Phosphat untersuchen lassen. Spätestens vor der ersten Anwendung dieser Dünger nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss die erste Beprobung und Beauftragung eines Labors mit der Analyse erfolgt sein.

Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind vom Auftraggeber oder vom Labor innerhalb von zwei Wochen an die ADD zu melden.

Abstände bei der Düngung in Gewässernähe

Beim Düngen mit Geräten, die überlappend ausbringen oder die über keine Grenzstreueinrichtung verfügen, ist ein Abstand zur Böschungsoberkante (BOK) von mind. 5 m einzuhalten (mit Grenzstreuer oder ohne Überlappung bleibt es bei 1 m).

Auf Flächen, die innerhalb von 20 m zur BOK mehr als 10 % Hangneigung aufweisen, darf innerhalb der ersten 10 m zur BOK nicht gedüngt werden. Innerhalb des Abstands zur BOK von 10 bis 20 m darf nur bei sofortiger Einarbeitung, entwickelter Untersaat oder hinreichender Bestandesentwicklung (i. d. R. ab ES 25) oder nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren gedüngt werden. Betroffene Flächen sind in www.flo.rlp.de in der Rubrik CC/DüV bei „Neigungsflächen > 10 %“ einsehbar.

Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe

Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfs-ermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits **eine** der folgenden Schwellen überschritten ist:

- ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung),
- ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- Verwendung von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage in Mengen von mind. 500 kg N pro Jahr.

Nur In P-gefährdeten OWK gelten diese Anforderungen

Begrenzung der P-Düngung

Böden mit Phosphatversorgung in **Gehaltsklasse D** (nach neuer Einstufung des Verbands Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von 2018 ab 17,25 mg CAL-lösliches P₂O₅ bzw. 7,5 mg P/100 g Boden) dürfen maximal nur in Höhe von 50 % der P-Abfuhr mit dem Erntegut gedüngt werden (auch für drei Jahre im Voraus möglich).

In **Gehaltsklasse E** (ab 27,5 mg CAL-lösliches P₂O₅ bzw. 12 mg P/100 g Boden) darf Phosphat nicht mehr gedüngt werden, auch nicht mit Mehrnährstoff- oder Wirtschaftsdüngern.

Verbotszeitraum für Phosphatdünger

Vom 15. November bis zum 31. Januar dürfen P-haltige Düngemittel nicht aufgebracht werden. Da in dieser Zeit N-haltige Düngemittel ebenfalls nicht aufgebracht werden dürfen, gilt dieses Verbot im Prinzip zusätzlich nur für mineralische P- oder PK-Dünger.

Für Festmiste von Huf- und Klautieren gelten die allgemeinen Regeln der DüV (d.h. Verbotszeitraum 15. Dezember bis 15. Januar).

Erleichterungen für Betriebe in nicht gefährdeten Gebieten

Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die **alle** folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen etc., s.o.),
- weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage in Mengen von weniger als 750 kg N pro Jahr.

24. Oktober 2019,

gez. Dr. Friedhelm Fritsch, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach

und Dr. Olaf Roller, Referat Agraraufsicht und Ernährungssicherstellung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier

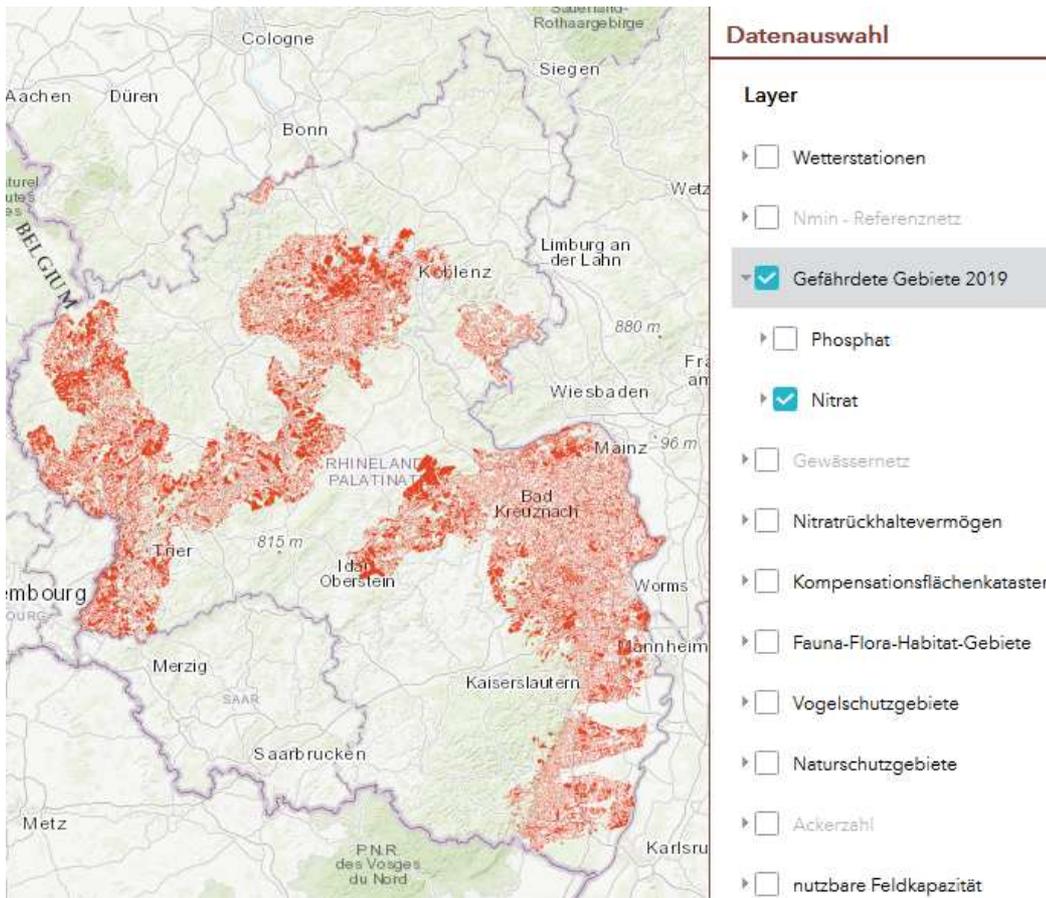


Abb. 1: Nitrat-gefährdete Flächen (Darstellung im GeoBox-Viewer auf www.dlr.rlp.de)

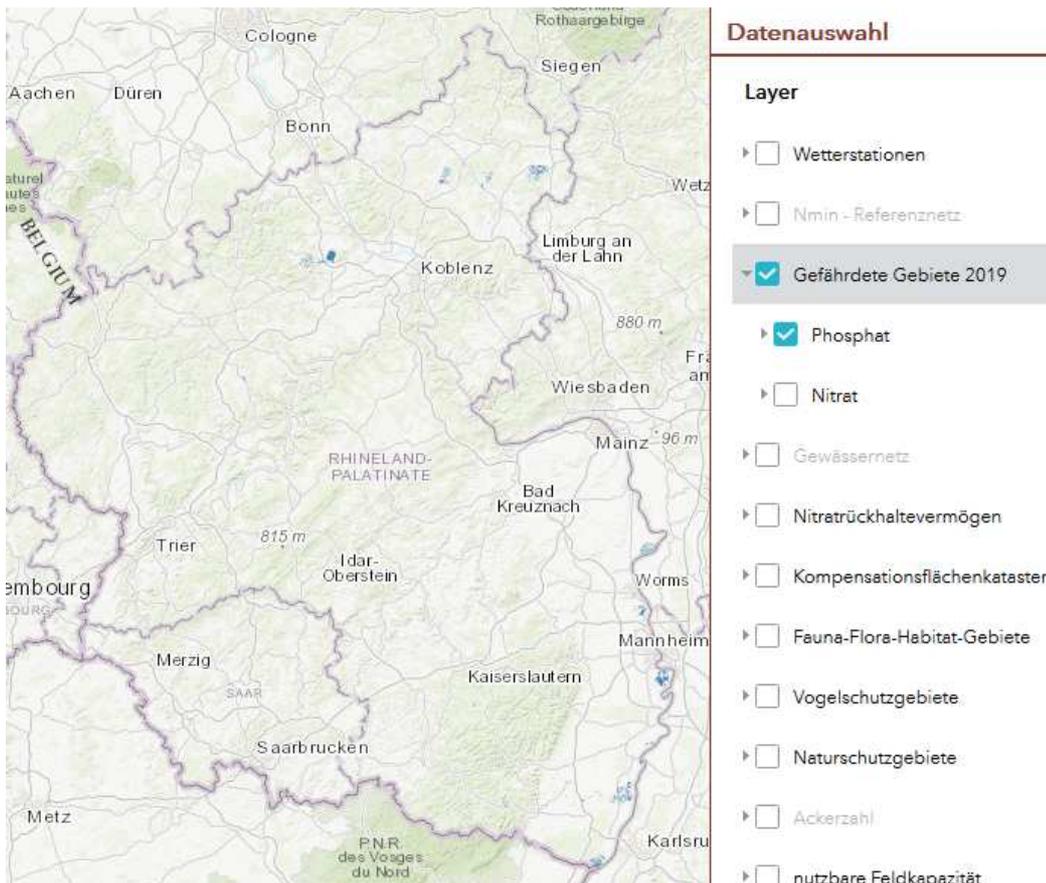


Abb. 2: Phosphat-gefährdete Flächen (Darstellung im GeoBox-Viewer auf www.dlr.rlp.de)